

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	16	MO 32	323
---------	----	-------	-----

Frauenfeld, 4. Februar 2020

62

**Motion von Cornelia Hasler-Roost, Roland Manser, Reto Ammann, Sabina Peter Köstli und Edith Wohlfender vom 13. Februar 2019
„Änderung des Gesetzes über die Alimenten-Bevorschussung“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Motionäre und 59 Mitunterzeichner und Mitunterzeichnerinnen verlangen, das Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (AliG; RB 836.4) so zu ändern, dass der Anspruch auf Bevorschussung nicht bei Erreichung der Volljährigkeit des Kindes endet, sondern bis zur Beendigung der Erstausbildung fort dauert. Gegenwärtig müssten Kinder ihren Unterhaltsanspruch ab Volljährigkeit gerichtlich von ihren Eltern oder dem unterhaltspflichtigen Elternteil einfordern oder aber würden stattdessen Sozialhilfe beziehen. Solche Situationen seien für die betroffenen jungen Erwachsenen belastend.

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

I. Rechtslage

1. Art. 277 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 2010) bestimmt, dass die Unterhaltspflicht der Eltern bis zur Volljährigkeit des Kindes dauert (Abs. 1). Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann (Abs. 2). Erfüllt der Vater oder die Mutter die Unterhaltspflicht nicht, so hilft eine vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle dem Kind sowie dem anderen Elternteil bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in geeigneter Weise und unentgeltlich (Art. 290 Abs. 1 ZGB). Das öffentliche Recht regelt die Ausrichtung von Vorschüssen für den Unterhalt des Kindes, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen (Art. 293 ZGB).

2. Die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsansprüche sowie die Bevorschussung von Kinderalimenten ist im Kanton Thurgau im AliG sowie in der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (AliV; RB 836.41) geregelt. Für den Vollzug der Inkassohilfe und der Bevorschussung sind im Kanton Thurgau die Politischen Gemeinden zuständig (§ 2 Abs. 1 AliG).
3. Ein Anspruch auf Bevorschussung gerichtlich oder vertraglich festgesetzter familienrechtlicher Unterhaltsbeiträge besteht ausschliesslich für minderjährige Kinder, sofern die Unterhaltsbeiträge nicht rechtzeitig eingehen (§ 6 Abs. 1 AliG).
4. Ein Anspruch auf unentgeltliche Inkassohilfe zur Durchsetzung gerichtlich oder vertraglich festgesetzter familienrechtlicher Unterhaltsbeiträge besteht, altersunabhängig, für jedes Kind (§ 5 AliG).
5. Die Regelung des Kantons Thurgau entspricht derjenigen anderer Kantone (Appenzell Innerrhoden, Schwyz etc.). Diese knüpfen einen Vorschuss teilweise sogar an die Bedingung, dass angemessene Inkassoversuche unternommen worden sind (vgl. § 2 Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder des Kantons Schwyz; RB 380.200). Der Kanton Thurgau hingegen richtet Vorschüsse für minderjährige Kinder bedingungslos aus.

II. Beurteilung

Der Regierungsrat hat Verständnis dafür, dass es für volljährige Personen ohne Ausbildung schwierig sein kann, die ihnen gesetzlich zustehende Unterhaltspflicht der Eltern vor Gericht durchzusetzen. Der Regierungsrat erblickt darin nicht primär ein Risiko für junge Erwachsene. Vielmehr sind diese gefordert, sich selbständig um die eigenen Belange zu kümmern. Dies ist wichtig und richtig, da einer Person mit dem Erreichen der Volljährigkeit und der damit einhergehenden Handlungsfähigkeit auch alle damit konnotierten Rechte und Pflichten zukommen. Eine „abgestufte“ Volljährigkeit kennt die Schweiz nicht. Indes trägt der Kanton Thurgau der besonderen Situation dieser jungen Erwachsenen bereits Rechnung, indem er in Art. 5 AliG eine unentgeltliche, altersunabhängige Inkassohilfe statuiert. Die jungen Erwachsenen werden in dieser herausfordernden Situation also staatlich unterstützt, indem ihr Anspruch kostenlos vom Gemeinwesen durchgesetzt wird. Sie haben kein Prozess- oder Kostenrisiko.

Die Motionäre bringen vor, dass die jungen Erwachsenen ihren Unterhaltsanspruch gegen die eigenen Eltern oder den unterhaltspflichtigen Elternteil regelmässig nicht durchsetzen (lassen) und deswegen auf Sozialhilfe angewiesen seien. Dies könne für junge Erwachsene belastend sein und zu einem ungewollten Schuldenrucksack bereits in jungen Jahren führen. Es trifft zu, dass der Bezug von Sozialhilfe für Personen, unabhängig ihres Alters, belastend sein kann. Indes sind die gesuchstellende Person im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht sowie die Sozialen Dienste der Gemeinde zur Finanzierung der Sozialhilfe angehalten, alle möglichen Einnahmen zu eruieren und erhältlich zu machen (vgl. § 17 und § 18 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe [SHG];

RB 850.1] i.V.m. Art. 289 Abs. 2 ZGB). Für den Fall, dass eine Person Sozialhilfe beantragt, werden die familienrechtlichen Unterhaltsansprüche also ohnehin eingefordert. Entsprechend wird eine Gemeinde eine unterhaltsberechtignte Person regelmässig gemäss § 5 AliG bei der Durchsetzung gerichtlich oder vertraglich festgesetzter familienrechtlicher Unterhaltsbeiträge unterstützen (bevor Sozialhilfe bezogen werden muss), bevor sie dies im Rahmen eines Sozialhilferechtsverfahrens sowieso vornimmt und gleichzeitig Sozialhilfe ausrichten muss. Mit Blick auf die in der Motion angeführten Pflegekinder ist ergänzend zu erwähnen, dass diese in der Regel verbeiständet sind. Erweist sich ein Pflegekind mit Erreichen der Volljährigkeit als noch nicht in der Lage, seine Angelegenheiten – beispielsweise die Durchsetzung eines Unterhaltsanspruchs – selbständig zu regeln, so wird regelmässig eine freiwillige Beistandschaft errichtet. Pflegekinder verfügen damit normalerweise über die zusätzliche Unterstützung eines Beistands.

Zu beachten ist schliesslich der verfassungsmässige Grundsatz der Gleichberechtigung. Würde das Anliegen der Motion umgesetzt, so entstünde eine stossende Ungleichbehandlung zwischen erwachsenen Personen mit einem vertraglich oder gerichtlich festgesetzten Unterhaltsbeitrag – dieser wäre von der Gemeinde bis zum Abschluss der Erstausbildung vorzuschüssen – und erwachsenen Personen ohne vertraglich oder gerichtlich festgesetzten, auf der Basis von Art. 277 Abs. 2 ZGB aber genauso bestehenden Unterhaltsanspruch; diese hätten kein Recht auf Bevorschussung. Faktisch würde eine solche gesetzliche Regelung darauf hinauslaufen, dass für Kinder von unverheirateten oder geschiedenen Eltern eine Vorschusspflicht bis zum Abschluss der Erstausbildung bestünde (weil für diese ein vertraglich oder gerichtlich festgesetzter Unterhaltsbeitrag besteht), während eine solche für Kinder von verheirateten Eltern nicht vorgesehen wäre. Eine solche sachlich nicht begründbare und mutmasslich gegen das Gleichheitsgebot aus Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und § 3 Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101) sowie gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 8 Abs. 2 BV verstossende Regelung lehnt der Regierungsrat ab. Es bestünde überdies das Risiko, dass eine solche kantonale Bestimmung im Streitfall gerichtlich für nicht verfassungskonform und damit für ungültig erklärt würde.

III. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber